

unter Beschränkung auf die gesetzliche längste Dauer. Im Falle unter 2. ist es dem Richter überlassen, nebst der vorgeschriebenen Strafverlängerung, nach Befinden, Verwandlung in Arbeitshaus eintreten zu lassen. Sollte in den sämtlichen vorerwähnten Fällen das Strafmaß der ursprünglich zu erkennenden Strafe die gesetzlich kürzeste Dauer der nächsten höheren Strafart nicht erreichen, so kann der Richter, statt der Verwandlung in dieselbe, auch bloß Strafverlängerung, jedoch nicht unter der doppelten Dauer, oder bei Zuchthaus nicht unter einem Zuschlage von $\frac{2}{3}$ zu derselben und jedenfalls nicht über das Dreifache eintreten lassen."

Die geehrte Kammer entnimmt schon aus dem Vortrage des Artikels, wie complizirt er ist, und wie vielfache Modifikationen nach den Bestimmungen im allgemeinen Theile über die Dauer und Verwandlung der Strafen darin enthalten sind. Der Zweck war, wie bereits bemerkt, der, den Dieb härter zu bestrafen. Allein im allgemeinen Theile, und zwar im 58. Art. sind für rückfällige Diebe, wie für alle anderen rückfälligen Verbrecher schon allgemeine Strafbestimmungen gegeben, welche nach der Meinung der Deputation ausreichen. Es kann nämlich in Wiederholungsfällen die Strafe verdoppelt werden; es können die Schärfungen der Strafe eintreten, welche in den Art. 8. und 12. enthalten sind, es kann endlich nach Art. 20. sogar körperliche Züchtigung stattfinden. Die Deputation kann sich daher nicht überzeugen, daß es noch eines besonderen Art. bedürfe, um die Strafe neben der im allgemeinen Theile nachgelassenen Strafverlängerung, neben den da selbst bestimmten Strasschärfungen und neben der körperlichen Züchtigung noch schwerer zu machen. Die Deputation sagt darüber Folgendes:

Nachdem die in Art. 58. bestimmten Rückfallstrafen, und die Schärfungen der verschiedenen Strafarten Art. 8. und 12. von beiden Kammern genehmigt worden sind, so bedarf es nunmehr besonderer Strafbestimmungen für rückfällige Diebe um so weniger, als die gefährlicheren Arten des Diebstahls, insonderheit auch nach den Deputationsvorschlägen bei Art. 219., ohnehin Zuchthaus nach sich ziehen müssen oder können. Die Deputation hält daher den Zusatzartikel 224b. theils für unnöthig, theils in den geringeren Fällen für bedenklich, auch der vielfachen darin enthaltenen Spezialitäten und Kasuistik halber in der Ausführung für zu schwierig. Da indeß der Hauptzweck dieses Artikels, soweit er noch durch obige Bestimmungen nicht erreicht ist, hauptsächlich darin besteht, bei gewerbsmäßig und öfters wiederholten, besonders von Banden verübten Diebstählen auf Zuchthausstrafe übergehen zu können, diese Ermächtigung aber im Artikel 58. im Allgemeinen dem Richter nicht gegeben ist, so schien es der Deputation allerdings zulässig und selbst angemessen, diese Ermächtigung hier speziell auszusprechen.

Aus diesem Grunde hat die Deputation folgenden Zusatzartikel an die Stelle der von der I. Kammer vorgeschlagenen Fassung beantragt:

„Ist Jemand bereits mehrmals wegen Diebstahls bestraft worden, und wird derselbe aufs Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der in Artikel 58. vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe, und statt der, oder auch neben den, ebendasselbst nachgelassenen, Schärfungen die verwirkte Strafe in der zunächst liegenden höheren Strafart verbüßen zu lassen.“

Dadurch wird der gleiche Zweck vollständig erreicht, welchen die I. Kammer vor Augen hat, und der hauptsächlich nur darin besteht, hartnäckige und öfters rückfällige Diebe mit Zuchthaus bestrafen zu können. Diese Ermächtigung war allerdings im allgemeinen Theile nicht gegeben, und deshalb hat die Deputation den fraglichen Zusatzartikel vorgeschlagen.

Abgeordneter v. Dieskau: Ich möchte den Zusatz, welcher von der geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, nicht ganz billigen, ich kann ihn nicht ganz angemessen finden, und zwar aus dem Grunde, weil zugleich in diesem Zusatzartikel gesagt worden ist, daß die Dauer der Strafe dieselbe bleiben solle, wenn sie auch in der höhern Strafart verbüßt werde; es müßte denn der Artikel selbst auf andere Weise zu verstehen sein; ich kann ihn aber nur in der Maße, wie ich bemerkt habe, verstehen. Sonach würde, wenn der Dieb sich mehrmals Diebstähle zu Schulden kommen ließe, und er wäre gleich nur mit Gefängniß von längerer Dauer zu belegen, Zuchthaus von eben so langer Dauer, als das Gefängniß, erkannt werden können; das möchte ich nicht angemessen finden; es müßte denn der Artikel, wie gedacht, anders zu verstehen sein, worüber ich mir Auskunft von dem Herrn Referenten erbitte.

Referent D. v. Mayer: Daß der Dieb, welcher sonst bloß Gefängniß erhalten würde, nach diesem Artikel mit Zuchthaus bestraft werden könnte, liegt nicht in der Möglichkeit. Ueberhaupt so lange noch Gefängniß erkannt wird, dürfte der Richter kaum von diesem Artikel Gebrauch machen. Denn so lange kleinere Diebstähle sich immer wiederholen, welche im Ganzen die Gefängnißstrafe nicht überschreiten, wird der Richter immer auf die übrigen Strasschärfungen, und namentlich auf die im Artikel 20. nachgelassene körperliche Züchtigung zurückkommen. Der vorgeschlagene Zusatzartikel sagt übrigens: „Der Richter sei ermächtigt, die verwirkte Strafe in der zunächst liegenden Strafart verbüßen zu lassen.“ Von Gefängniß würde also der Richter auf Arbeitshaus, und von diesem erst auf Zuchthaus die Strafe erhöhen können. Ich sollte nicht glauben, daß darin ein Bedenken gegen diesen Zusatzartikel liege.

Abgeordneter v. Dieskau: Auch ich habe in dieser Hinsicht kein Bedenken gegen den Zusatz gehabt; sondern ich habe bloß in sofern ein Bedenken aufgestellt, als die längere Dauer der Strafe schon nach Artikel 58. angeordnet ist, und hier nun in dem Zusatzartikel auch noch eine erhöhte Strafart vorgeschrieben werden soll. Ich habe allerdings aus dem Artikel ersehen, daß er die Verbüßung der Strafe in der zunächst liegenden höhern Strafart geschehen lassen will, allein ich habe mich vorhin bloß eines Beispiels bedient, ohne des Zusatzartikels selbst, wie er hier vorgeschlagen ist, Erwähnung zu thun. Es ist richtig, daß nach demselben vom Gefängniß bloß auf Arbeitshaus übergegangen werden kann, und wenn ich erwähnt habe, daß von Gefängniß auf Zuchthausstrafe übergegangen werden könne, so habe ich dies bloß, wie gedacht, als Beispiel, und um zu erläutern, angeführt, was ich darunter verstehe. Wenn also, um dies nochmals zu erwähnen, auf Arbeitshaus von